Antragsbuch für den Landesparteitag 2012.2

Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Stand: 6. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1 Satzungsänderungen **2**

SÄA 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit während einer Mitgliederversammlung . . . 3
SÄA 2 Ruecklagen PartFin . . . 4
SÄA 3 Streichung Landesgeschäftsstelle . . . 5
SÄA 4 Beschlussunfähigkeit, wenn die GO nicht nach 4 Wochen vorliegt . . . 6
SÄA 5 Gebiets- und Aufstellungsversammlungen . . . 7
SÄA 6 Ständige Mitgliederversammlung . . . 8
SÄA 7 Gebietsversammlungen . . . 10
SÄA 8 Gründung von Untergliederungen . . . 12
SÄA 9 Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 5 Gründungswillige) . . . 13
SÄA 10 Deadline auch für Programmanträge . . . 14
SÄA 11 Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 10 Gründungswillige) . . . 15
SÄA 12 Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 20 Gründungswillige) . . . 16
SÄA 13 Einladung LPT (nur an stimmberechtigte Piraten) . . . 17
SÄA 14 keine Reallife-Vorstandssitzungen, aber sechs Mal Treffen während der reg. Amtsperiode . . . 18
SÄA 15 Deadline auch für Programmanträge UND Positionspapiere . . . 19
SÄA 16 Wiedereinführung des Vorstandsamtes 'Generalsekretär' . . . 20
SÄA 17 Gründung von Untergliederungen (Alternative 02: 20 insgesamt - 5/Kreis) . . . 21
SÄA 18 Gründung von Untergliederungen (Alternative 01: 10 insgesamt - 3/Kreis) . . . 22
SÄA 19 Gründung von Untergliederungen (Alternative 02: 40 insgesamt - 10/Kreis) . . . 23
SÄA 20 Regeln zur Gründung von Untergliederungen . . . 24
SÄA 21 Gliederung im LV . . . 25
SÄA 22 Presseabteilungen . . . 26
SÄA 23 Werbung . . . 27
SÄA 24 Parteiübertritt mit Mandat . . . 28

2 Programmänderungsanträge **29**

P 1 Zivilklausel für Hochschulen . . . 30
P 2 Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Sucht - bzw. Abhängigkeitspotential . . . 31
P 3 Kulturelle Förderung für Suchtgefährdete und Suchtkranke . . . 32
P 4 Förderung gemeinfreier Werke und Kulturgüter . . . 33
P 5 Zufällige Reihenfolge der Parteien und Kandidaten auf Wahlstimmzetteln . . . 34
P 6 Kulturerhalt und -förderung - Fördertopf . . . 35
P 7 Präventionsmaßnahmen gegen menschenverachtende Meinungen . . . 36
P 8 Waffenrecht (zurückgezogen) . . . 37
P 9 Aufhebung des ESM Vertrages . . . 38
P 10 Antrag auf Entfernung des Positionspapier PP002 mit dem Titel 'Geldreformen als Schlüssel gegen die Finanzkrise' . . . 40

3 Geschäftsordnungsanträge **41**

GOA 1 Wiedereinführung der zwei Stimmkarten . . . 42

4 Sonstiger Antrag **43**

SA 1 Umbenennung des Landesverbandes . . . 44
SA 2 LiquidFeedback-Support für Anträge . . . 45
SA 3 Transparenzstandards für Vorstandsmitglieder und Mandatsträger . . . 46
SA 4 GTFO 1337 - Sportdynamitfischen . . . 47
SA 5 Audioprotokoll des LPT . . . 48

1 Satzungsänderungen

SÄA 1 - Feststellung der Beschlussfähigkeit während einer Mitgliederversammlung

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 12, Enthaltung: 0, Dagegen: 2 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Absatz in die Satzung am Ende des „**§ 9b - Der Landesparteitag (2)**“ einzufügen:

> (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. (...) Spätestens **eine Woche** vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. **Der Landesparteitag kann dann abge- bzw. unterbrochen werden, wenn festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn der Veranstaltung akkreditierten Piraten bei einer Abstimmung anwesend sind. Er wird nur dann fortgesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der Akkreditierten bei einer Abstimmung teilnehmen.**

Alte Fassung:

> (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. (...) Spätestens **1 Wochen** vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

Dies soll verhindern, dass insbesondere zu Ende eines Landesparteitages zu wenige Piraten vor Ort sind, um eine ausreichend „kritische Masse“ zu darzustellen. Je weniger Piraten anwesend sind, umso größer sind die Abweichungen von der „wirklichen“ Position eines Landesparteitages.

Ein Meinungsbild diesbzgl. fiel eindeutig positiv aus (18 dafür, 0 enthalten, 0 dagegen).

SÄA 2 - Ruecklagen PartFin

Antragssteller: Alexander Zinser
Liquid Feedback: Dafür: 8, Enthaltung: 2, Dagegen: 4 (Link)

Antragstext:

Der Parteitag möge beschließen §1 Abs. (1) der Landesfinanzordnung wie folgt zu ändern:

> (1) Abschlagszahlungen aus der Parteienfinanzierung verbleiben als Rücklage beim Landesverband. Sollten Rückzahlungen fällig werden, können diese aus der Rücklage beglichen werden. Sind Rückzahlungen für ein Jahr beglichen oder wurden keine Rückzahlungen fällig, so wird die Rücklage entsprechend folgendem Schlüssel umgelegt.

Alte Fassung:

> (1) 10% der Parteienfinanzierung verbleibt bis zur nächsten Abschlagszahlung, mindestens jedoch für ein Jahr, als Rücklage beim Landesverband. Aufgelöste Rücklagen werden zur aktuellen Abschlagszahlung addiert und entsprechend diesem Schüssel umgelegt.

Begründung:

Im „worst case“ müssen alle Abschlagszahlungen für ein Jahr zurückgezahlt werden. Eine Rücklage von 10% ist da ggf. nicht ausreichend diese zu begleichen.

SÄA 3 - Streichung Landesgeschäftsstelle

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 10, Enthaltung: 0, Dagegen: 0 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Satz von §1 Abs. 3 der Landessatzung zu streichen:

„Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.“

Neue Fassung:

> (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Halle. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

Alte Fassung:

> (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Halle. ~~Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.~~ Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

Begründung:

Der Sitz der Landesgeschäftsstelle gehört nicht in die Satzung.

SÄA 4 - Beschlussunfähigkeit, wenn die GO nicht nach 4 Wochen vorliegt

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 18, Enthaltung: 1, Dagegen: 2 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgenden neuen Absatz dem §7 der Landessatzung hinzufügen:

> (7) Liegt die Kopie der Geschäftsordnung des Vorstandes einer Untergliederung nicht 4 Wochen nach Wahl gemäß Absatz (6) beim Landesvorstand vor, so gilt der Vorstand der Untergliederung dauerhaft als beschlussunfähig. In diesem Fall hat der Landesvorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der sich nur mit der Neuwahl des Vorstands oder Auflösung des Verbands befasst werden darf. Bis die Neuwahl des Vorstandes zustande kommt, führt der Landesvorstand oder vom Landesvorstand beauftragte Personen kommissarisch die Geschäfte der Untergliederung.

Begründung:

Der Antrag ist selbsterklärend.

SÄA 5 - Gebiets- und Aufstellungsversammlungen

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 15, Enthaltung: 0, Dagegen: 0 (Link)

- konkurrierend zu 7

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

Der Paragraph §9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht, **die Gebietsversammlung, die Aufstellungsversammlung** und die Gründungsversammlung.

Die Paragraphen §9c und §9d werden mit folgenden Inhalt neu eingefügt:

§ 9c - Gebietsversammlung

(1) Eine Gebietsversammlung ist die Versammlung aller Piraten eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Stadt, eines Ortsteils oder Stimm- bzw. Wahlkreises im Bundesland Sachsen-Anhalt.

(2) Die Gebietsversammlung ist ein Organ der untersten existierenden Gliederung, die das Gebiet vollständig umfasst. Diese Gliederung wird im folgenden als „zuständige Gliederung“ bezeichnet. Ist das Gebiet identisch mit dem Gebiet der zuständigen Gliederung, so ist eine Mitgliederversammlung stattdessen durchzuführen.

(3) Der Vorstand der zuständigen Gliederung vertritt die Interessen der Gebietsversammlung nach Maßgabe ihrer Beschlüsse, sofern die Gebietsversammlung keine Personen aus ihrer Mitte damit beauftragt.

(4) Die Gebietsversammlung entscheidet über

1. ausschließlich das Gebiet betreffende politische Fragen

2. gegebenenfalls weitere ihr nach der Satzung der zuständigen Gliederung zukommende Aufgaben

(5) Stimmberechtigt ist jeder Pirat, dessen angegebener Wohnsitz im Gebiet der Gebietsversammlung liegt. Die Bestimmungen in §4 (4) der Bundessatzung gelten entsprechend.

(6) Eine Gebietsversammlung wird vom Vorstand der zuständigen Gliederung einberufen, wenn

1. der betreffende Vorstand es beschließt

2. mindestens 10%, aber mindestens drei Mitglieder, des Gebiets es verlangen

(7) Gibt sich die Gebietsversammlung keine eigene Wahl- und Geschäftsordnung, gilt die aktuelle Wahl- und Geschäftsordnung der zuständigen Gliederung.

(8) Eine Gebietsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5%, aber mindestens drei Piraten, des Gebiets akkreditiert sind.

(9) Für die Einladung zu einer Gebietsversammlung gelten die gleichen Regelungen wie zur Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung. Die Satzung der zuständigen Gliederung kann jedoch abweichende Regelungen beschließen.

§ 9d - Aufstellungsversammlung

(1) Die Aufstellungsversammlung ist die Versammlung zur Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

(2) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Parteisatzungen der Gliederungen, die den betreffenden Stimm- bzw. Wahlkreis vollständig umfassen.

(3) Die Regelungen in § 9c mit Ausnahme von Absatz 4 und 5 gelten entsprechend auch für Aufstellungsversammlungen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass zum Zeitpunkt der Wahl der Volksvertretung wahlberechtigt ist.

Der Paragraph §10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen wird durch die Aufstellungsversammlung durchgeführt. Näheres regelt § 9d.

Absatz 2 von §10 wird gestrichen.

Begründung:

Momentan ist es nicht möglich, dass Gebiete ohne einer gegründeten Untergliederung (Kreisverband, Regionalverband etc.) eine Mitgliederversammlung einberufen können, um ein Programm zu entwickeln, Kandidat aufzustellen o.ä. Lediglich zur Gründung einer Untergliederung können sich solche Versammlungen zusammenfinden. Dies soll regionale Gruppen stärken und eine Alternative für die Gründung eines Verbandes darstellen.

SÄA 6 - Ständige Mitgliederversammlung

Antragssteller: Karl
Liquid Feedback: Dafür: 7, Enthaltung: 1, Dagegen: 5 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen die Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt wie folgt zu ergänzen:

§ 9b - Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich als **Realversammlung**. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neues Vorstandes.

(4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

(6) Der Landesparteitag wählt für die anstehende Amtsperiode des Vorstandes mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(7) Es können außerordentliche Landesparteitage statt finden. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

(8) Der Landesparteitag tagt daneben online und nach den Prinzipien von Abschnitt D: Liquid Democracy als Ständige Mitgliederversammlung. Jeder Pirat im Landesverband Sachsen-Anhalt hat das Recht, an der Ständigen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(9) Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen und Positionspapiere beschließen. Entscheidungen über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen, insoweit kann die Ständige Mitgliederversammlung nur Empfehlungen abgeben.

(10) Der Landesparteitag beschließt die Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung, in der auch die Konstituierung der Ständigen Mitgliederversammlung geregelt ist.

Begründung:

Dieser Antrag befasst sich mit der Aufnahme des Modells der ständigen Mitgliederversammlung in die Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt. Die ständige Mitgliederversammlung ist ein Konzept, welches der Parteibasis ermöglichen würde, zwischen Landesparteitagen **verbindliche Beschlüsse** in Form von Positionspapieren über ein Onlineabstimmungstool wie z.B. LiquidFeedback zu verabschieden. Was zuerst einmal sehr verführerisch klingt, wirft nach einigem Nachdenken viele Fragen auf, z.B. wie mit einem solchen Modell geheime Abstimmung durchführbar sein sollten, ohne den demokratischen Wahlgrundsatz der Nachvollziehbarkeit zu vernachlässigen (siehe Wahlcomputer). Der Pirat Niels Lohmann aus dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat sich zu diesem Thema Gedanken gemacht und schon ein Konzept einer möglichen Geschäftsordung für die ständige Mitgliederversammlung erarbeitet. Diese Geschäftsordnung würde nach dem Verabschieden dieses Antrages auf einem nächsten Landesparteitag verabschiedet. **Die ständige Mitgliederversammlung tritt nicht mit der Annahme dieses Antrages auf einem Landesparteitags in Kraft. Sie tritt erst in Kraft, wenn sie sich auf einen darauf folgenden Landesparteitag mit der Verabschiedung einer Geschäftsordnung konstituiert.** Deswegen kann dieser Antrag nicht auf alle Bedenken bezüglich des Konzeptes eingehen, da es sich bei diesen Antrag

schlicht um eine formelle Satzungsänderung handelt, die wir brauchen, um das Modell der ständigen Mitgliederversammlung parteigesetzkonform durchführen zu können. **Darum lautet die Frage dieser Initiative nicht „Wollen wir die ständige Mitgliederversammlung einführen?“, sondern vielmehr „Wollen wir ein Konzept zur Durchführung einer ständigen Mitgliederversammlung erarbeiten und auf dem nächsten Landesparteitag, wenn es unseren Ansprüchen genügt, verabschieden?“, denn wenn sich der Landesverband strikt gegen die Idee aussprechen sollte, über ein Onlinetool verbindliche Beschlüsse zu fassen, macht es keinen Sinn über genaue Konzepte zur Durchführung nachzudenken.**

Da ich weiß, dass viele aufgrund der oben beschriebenen Wahlcomputerproblematik die ständige Mitgliederversammlung grundsätzlich ablehnen, werde ich dennoch kurz auf diesen Punkt eingehen.

Die meisten Abstimmungen auf Landesparteitagen sind öffentlich Wahlen. Nur bei äußerst kontroversen Themen wird geheim abgestimmt. Deswegen ist es im oben verlinkten Geschäftsordnungsvorschlag von Niels Lohmann vorgesehen, dass bei verbindlichen Abstimmungen im LiquidFeedback die Funktion eingebaut werden soll, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Ähnlich wie auf Bundesparteitagen sind dafür die Stimmen von 10% der abstimmenden Piraten erforderlich. **Ist ein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen, wird dieser auf dem nächsten Landesparteitag geheim abgestimmt.** Dort kann dann der Antrag unter Wahrung der der Wahlprinzipien abgestimmt werden. So ist es möglich bei den Themen bei denen sich die Piraten des Landesverbandes einig sind, zwischen den Parteitagen offizielle Positionen zu verabschieden. Äußerst kontroverse Diskussionen werden dann auf den Landesparteitag verlagert und dort wie gehabt abgestimmt.

SÄA 7 - Gebietsversammlungen

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 9, Enthaltung: 2, Dagegen: 4 (Link)

- konkurrierend zu 5

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Satzungsänderung (§ 9) und Erweiterung (§ 9c) beschließen:

§ 9 - Organe des Landesverbands

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht, **die Gebietsversammlung** und die Gründungsversammlung.

(...)

§ 9c - Gebietsversammlung

(1) Eine Gebietsversammlung ist die Versammlung aller Piraten eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Ortsteils im Bundesland Sachsen-Anhalt.

(2) Die Gebietsversammlung ist ein Organ der niedrigsten Untergliederung, der das Gebiet vollständig umfasst. Diese Untergliederung wird im Folgenden als ßuständige Gliederung"bezeichnet. Ist das Gebiet der Gebietsversammlung identisch mit dem Gebiet der zuständigen Untergliederung, so ist die Gebietsversammlung zugleich das höchste Organ dieser Untergliederung.

(3) Der Vorstand des zuständigen Verbands vertritt die Interessen der Gebietsversammlung nach Maßgabe ihrer Beschlüsse, sofern die Gebietsversammlung keine Personen aus ihrer Mitte damit beauftragt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des zuständigen Verbands sind befugt, die Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen einzureichen und zu unterzeichnen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen. Wahlvorschläge werden von der jeweils größten Gebietsversammlung bestimmt, die nach dem Wahlgesetz möglich ist.

(4) Die Gebietsversammlung entscheidet je nach Gebietsart über

1. die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zum Landrat

2. die Aufstellung von Direktkandidaten für die Wahl zum Landtag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

3. Die Aufstellung von Direktkandidaten für Bundestagswahlkreise

4. Wichtige, ausschließlich das Gebiet betreffende politische Fragen

5. über die Gründung eines Kreis- oder Regionalverbandes entsprechend § 7 (3)

6. gegebenenfalls weitere ihr nach der Satzung des zuständigen Verbands zukommende Aufgaben

(5) Stimmberechtigt ist jeder nach dem Landes- oder Bundeswahlgesetz im Gebiet wahlberechtigte Pirat, der nicht länger als 3 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Ist die Gebietsversammlung höchstes Organ des zuständigen Verbands, so haben auch die vom Verband aufgenommenen Mitglieder ohne Wahlrecht im Gebiet ein Stimmrecht in allen Wahlen und Abstimmungen, bei denen dies nicht vom Wahlgesetz ausgeschlossen ist.

(6) Eine Gebietsversammlung wird vom Vorstand des zuständigen Verbands einberufen, wenn

1. der betreffende Vorstand es beschließt

2. mindestens 10% der und mindestens drei Mitglieder des Gebiets es verlangen

3. Entscheidungen nach Absatz 4 dieses Paragrafen anstehen

(7) Gibt sich die Gebietsversammlung keine eigene Wahl- und Geschäftsordnung, gilt die aktuelle Wahl- und Geschäftsordnung des zuständigen Verbands.

(8) Gebietsversammlungen können mit anderen Gebietsversammlungen oder der Landesmitgliederversammlung örtlich und zeitlich zusammengelegt werden und an einem beliebigen Ort innerhalb der Landesgrenzen von Sachsen-Anhalt stattfinden.

(9) Eine Gebietsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Piraten und mindestens 5% der Piraten des Gebiets akkreditiert sind.

(10) Für die Einladung zu einer Gebietsversammlung gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie zur Mitgliederversammlung des zuständigen Verbands. Der Vorstand des zuständigen Verbands kann jedoch abweichende Regelungen beschließen, wenn die jeweilige Gebietsversammlung nicht zugleich das höchste Organ des Verbands ist.

Begründung:

Momentan ist es nicht möglich, dass Gebiete ohne einer gegründeten Untergliederung (Kreisverband, Regionalverband etc.) eine Mitgliederversammlung einberufen können, um ein Programm zu entwickeln, Kandidat_innen aufzustellen o.ä. Lediglich zur Gründung einer Untergliederung können sich solche Versammlungen zusammenfinden. Dies soll regionale Gruppen stärken und eine Alternative für die Gründung eines Verbandes darstellen.

Von einem Piraten (sigi) habe ich dazu vereinfacht folgende (verständlichere) Aussage erhalten: „in Berlin gibts nur den LV, auf Bezirksebene haben wir keine Gliederungen. In solchen Fällen, wie Du es schilderst gibt es hier Gebietsversammlungen, zu denen der Vorstand des LV einlädt. Ein Vertreter des LaVo ist zwingend anwesend. Hier können Beschlüsse gefasst werden, die dann auch nur für den Bezirk gelten (können)“

- Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt
- Satzung der Piratenpartei Berlin zu den Gebietsversammlungen

SÄA 8 - Gründung von Untergliederungen

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 6, Enthaltung: 5, Dagegen: 4 (Link)

- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 18
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Abschnitt in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder einer kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreisverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Piraten erschienen sind. Der Kreisverband ist gegründet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu binnen eines Monats zu veröffentlichen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3).

Alte Fassung:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreisverbandes müssen mindestens drei akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens zehn akkreditierte Piraten mehrheitlich zustimmen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) **Satz 2.**

Begründung:

Der momentane Passus ist nicht eindeutig. Der Vorschlag zur Änderung ist von der Satzung der Piratenpartei MV übernommen und leicht abgeändert.

SÄA 9 - Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 5 Gründungswillige)

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 13, Enthaltung: 0, Dagegen: 2 (Link)

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 18
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Abschnitt in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder einer kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Auf Verlangen von mindestens **fünf** gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreis- oder Regionalverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwanzig** stimmberechtigte Piraten erschienen sind. Der Kreis- oder Regionalverband ist gegründet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu binnen eines Monats zu veröffentlichen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3).

Alte Fassung:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreisverbandes müssen mindestens **drei** akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens **zehn** akkreditierte Piraten mehrheitlich zustimmen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) **Satz 2.**

Begründung:

Der momentane Passus ist nicht eindeutig. Der Vorschlag zur Änderung ist von der Satzung der Piratenpartei MV übernommen und leicht abgeändert. Andere Zahlen sind fett markiert.

Basisdemokratie ist abhängig von einer kritischen Masse. Die kritische Masse steigt idealerweise mit der realen Masse von Personen. Je höher die Grundgesamtheit ist, die notwendig ist für eine Untergliederungsgründung, desto besser ist sie geschützt vor Missbrauch einzelner Gruppen, Lobbys etc.

Anstatt weitere Strukturen zu schaffen, die keine kritische Masse erreichen, sollten wir uns stattdessen auf andere Konzepte konzentrieren, um Basisdemokratie sicherzustellen, aber auch möglichst liquide zu halten. So empfehle ich allen die Diskussion um eine Ständige Mitgliederversammlung und den Gebietsversammlungen zu verfolgen und sich mit einzubringen.

Weitere Lektüre unter: Strukturdebatte

SÄA 10 - Deadline auch für Programmanträge

Antragssteller: Karl
Liquid Feedback: Dafür: 15, Enthaltung: 4, Dagegen: 2 (Link)
Liquid Feedback: Dafür: 10, Enthaltung: 0, Dagegen: 1 (Link)

- konkurrierend zu 15

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen die Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt wie folgt zu ändern:

(1) Änderungen der Landessatzung **und dem Grundsatzprogramm** können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf **Satzungs- oder Programmänderung** auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Ausgenommen von dieser Frist sind Änderungsanträge, die sich auf nach Punkt (2) beantragte Programmanträge beziehen. Diese können auch vor Ort gestellt werden.

Alte Fassung:

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf **Satzungsänderung** auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

Begründung:

Um die Qualität der Anträge zu erhöhen, halte ich eine Regelung ähnlich der für den Bundesparteitag für sinnvoll. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl die Antragsteller als auch die anwesenden stimmberechtigten Piraten besser vorbereitet sind.

SÄA 11 - Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 10 Gründungswillige)

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 7, Enthaltung: 5, Dagegen: 3 (Link)

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 18
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Abschnitt in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder einer kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Auf Verlangen von mindestens **zehn** gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreis- oder Regionalverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwanzig** stimmberechtigte Piraten erschienen sind. Der Kreis- oder Regionalverband ist gegründet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu binnen eines Monats zu veröffentlichen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3).

Alte Fassung:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreisverbandes müssen mindestens **drei** akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens **zehn** akkreditierte Piraten mehrheitlich zustimmen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) **Satz 2.**

Begründung:

Der momentane Passus ist nicht eindeutig. Der Vorschlag zur Änderung ist von der Satzung der Piratenpartei MV übernommen und leicht abgeändert. Andere Zahlen sind fett markiert.

Basisdemokratie ist abhängig von einer kritischen Masse. Die kritische Masse steigt idealerweise mit der realen Masse von Personen. Je höher die Grundgesamtheit ist, die notwendig ist für eine Untergliederungsgründung, desto besser ist sie geschützt vor Missbrauch einzelner Gruppen, Lobbys etc.

Anstatt weitere Strukturen zu schaffen, die keine kritische Masse erreichen, sollten wir uns stattdessen auf andere Konzepte konzentrieren, um Basisdemokratie sicherzustellen, aber auch möglichst liquide zu halten. So empfehle ich allen die Diskussion um eine Ständige Mitgliederversammlung und den Gebietsversammlungen zu verfolgen und sich mit einzubringen.

Weitere Lektüre unter: Strukturdebatte

SÄA 12 - Gründung von Untergliederungen (Mindestzahl 20 Gründungswillige)

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 9, Enthaltung: 4, Dagegen: 2 (Link)

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 18
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Abschnitt in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder einer kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Auf Verlangen von mindestens **zwanzig** gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreis- oder Regionalverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **40** stimmberechtigte Piraten erschienen sind. Der Kreis- oder Regionalverband ist gegründet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu binnen eines Monats zu veröffentlichen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3).

Alte Fassung:

§ 7 - Gliederung

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreisverbandes müssen mindestens **drei** akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens **zehn** akkreditierte Piraten mehrheitlich zustimmen.

(4) Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) **Satz 2.**

Begründung:

Der momentane Passus ist nicht eindeutig. Der Vorschlag zur Änderung ist von der Satzung der Piratenpartei MV übernommen und leicht abgeändert. Andere Zahlen sind fett markiert.

Basisdemokratie ist abhängig von einer kritischen Masse. Die kritische Masse steigt idealerweise mit der realen Masse von Personen. Je höher die Grundgesamtheit ist, die notwendig ist für eine Untergliederungsgründung, desto besser ist sie geschützt vor Missbrauch einzelner Gruppen, Lobbys etc.

Anstatt weitere Strukturen zu schaffen, die keine kritische Masse erreichen, sollten wir uns stattdessen auf andere Konzepte konzentrieren, um Basisdemokratie sicherzustellen, aber auch möglichst liquide zu halten. So empfehle ich allen die Diskussion um eine Ständige Mitgliederversammlung und den Gebietsversammlungen zu verfolgen und sich mit einzubringen.

Weitere Lektüre unter: Strukturdebatte

SÄA 13 - Einladung LPT (nur an stimmberechtigte Piraten)

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 13, Enthaltung: 6, Dagegen: 3 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag beschließt, § 9b Abs. (2) der Landessatzung wie folgt zu ändern:

> Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. **Eine Einladung entfällt, wenn ein Mitglied weder stimmberechtigt ist, noch eine Email-Adresse oder Postanschrift vorliegt. Zusätzlich wird die Einladung auf der Website des Landesverbandes publiziert.** Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Alte Fassung:

> Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung:

Wenn ein Mitglied weder stimmberechtigt ist, noch eine Email-Adresse oder Postanschrift vorliegt, wird keine Einladung verschickt. Ansonsten werden auch Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind zu einem LPT eingeladen.

SÄA 14 - keine Reallife-Vorstandssitzungen, aber sechs Mal Treffen während der reg. Amtsperiode

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 13, Enthaltung: 1, Dagegen: 2 (Link)

Antragstext:

Der LPT beschließt § 9a Abs. (4) Satz 1 der Landessatzung wie folgt zu ändern:

> Der Vorstand tritt in seiner regulären Amtsperiode mindestens sechsmal zusammen.

Alte Fassung:

> Der Vorstand tritt in seiner regulären Amtsperiode mindestens zweimal auf einem persönlichen Treffen zusammen.

Begründung:

RL-Treffen sollten nicht per Satzung fest sein, allerdings die Anzahl der Vorstandstreffen auf mindestens 6 pro Amtsperiode (ca. 1 Jahr), d.h. mindestens ein Vorstandstreffen alle 2 Monate.

SÄA 15 - Deadline auch für Programmanträge UND Positionspapiere

Antragssteller: Karl
Liquid Feedback: Dafür: 7, Enthaltung: 0, Dagegen: 4 (Link)

- konkurrierend zu 10

Antragstext:

Der Antrag steht in Konkurrenz zu SÄA010 - 'Deadline auch für Programmanträge'. Der Landesparteitag möge beschließen die Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt wie folgt zu ändern:

(1) Änderungen der **Landessatzung und dem Grundsatzprogramm** können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf **Annahme eines Positionspapiers, Satzungs- oder Programmänderung** auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Ausgenommen von dieser Frist sind Änderungsanträge, die sich auf nach Punkt (2) beantragte Programmanträge beziehen, sowie nach Punkt (2) beantragte Programmanträge, die nachträglich als Positionspapiere eingereicht wurden. Diese können auch vor Ort gestellt werden.

Alte Fassung:

(1) Änderungen der **Landessatzung** können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer **Satzungsänderung** zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich (Brief, Email oder Fax) einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

Begründung:

Um die Qualität der Anträge zu erhöhen, halte ich eine Regelung ähnlich der für den Bundesparteitag für sinnvoll. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl die Antragsteller als auch die anwesenden stimmberechtigten Piraten besser vorbereitet sind.

Ich sehe keinen Grund, warum diese Regelung nicht auch für Positionspapiere gelten sollte.

SÄA 16 - Wiedereinführung des Vorstandsamtes 'Generalsekretär'

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 15, Enthaltung: 0, Dagegen: 0 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge §9a (1) wie folgt ändern:

> (1) Dem Vorstand gehören mindestens vier Piraten an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, **der Schatzmeister und der Generalsekretär**. Der Landesparteitag kann zusätzlich bis zu **fünf** Beisitzer zu Vorstandsmitgliedern wählen.

Alte Fassung:

> (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei Piraten an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende **und der Schatzmeister**. Der Landesparteitag kann zusätzlich bis zu **sechs** Beisitzer zu Vorstandsmitgliedern wählen.

Begründung:

Der Generalsekretär ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und Kommunikation mit den Mitgliedern. Die Mitglieder des Landesverbandes sollten einen festen Ansprechpartner für alle Belange bezüglich ihrer Mitgliedschaft haben. Zudem brauchen die Untergliederungen ohne Zugriff auf Mitgliedsdaten (Stammtische, Crews) einen Ansprechpartner für Weiterleitung von Informationen. Die Einrichtung 'Generalsekretariat' hat sich in meinen Augen nicht bewährt.

SÄA 17 - Gründung von Untergliederungen (Alternative 02: 20 insgesamt - 5/Kreis)

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 8, Enthaltung: 3, Dagegen: 4 (Link)

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 18
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Absätze 2, 3 und 4 von §7 in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**- oder Regionalverbandes** müssen mindestens **2/3, mindestens aber zwanzig, der akkreditierten Piraten zustimmen. Erstreckt sich der zu gründende Verband über mehrere Landkreise und/oder kreisfreien Städte, so müssen außerdem für jeden Landkreis bzw. kreisfreien Stadt mindestens 2/3, mindestens aber fünf, der im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt wohnenden** akkreditierten Piraten zustimmen.

(4) **Kreisverbände können eigene Regelungen für die Gründung von Ortsverbänden festlegen. Sofern keine Regelungen getroffen wurden, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) entsprechend.**

Alte Fassung:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**verbandes** müssen mindestens **drei akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens zehn** akkreditierte Piraten **mehrheitlich** zustimmen.

(4) **Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) Satz 2.**

Begründung:

Ich habe versucht den Paragraphen ein bisschen verständlicher zu formulieren. Inhaltlich hat sich einmal das „mehrheitlich“ geändert. Außerdem wird jetzt festgelegt, dass jeweils 2/3 zustimmen müssen.

SÄA 18 - Gründung von Untergliederungen (Alternative 01: 10 insgesamt - 3/Kreis)

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 6, Enthaltung: 5, Dagegen: 4 (Link)

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Absätze 2, 3 und 4 von §7 in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**- oder Regionalverbandes** müssen mindestens **2/3, mindestens aber zehn, der akkreditierten Piraten zustimmen. Erstreckt sich der zu gründende Verband über mehrere Landkreise und/oder kreisfreien Städte, so müssen außerdem für jeden Landkreis bzw. kreisfreien Stadt mindestens 2/3, mindestens aber drei, der im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt wohnenden** akkreditierten Piraten zustimmen.

(4) **Kreisverbände können eigene Regelungen für die Gründung von Ortsverbänden festlegen. Sofern keine Regelungen getroffen wurden, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) entsprechend.**

Alte Fassung:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**verbandes** müssen mindestens **drei akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens zehn** akkreditierte Piraten **mehrheitlich** zustimmen.

(4) **Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) Satz 2.**

Begründung:

Ich habe versucht den Paragraphen ein bisschen verständlicher zu formulieren. Inhaltlich hat sich einmal das „mehrheitlich“ geändert. Außerdem wird jetzt festgelegt, dass jeweils 2/3 zustimmen müssen.

SÄA 19 - Gründung von Untergliederungen (Alternative 02: 40 insgesamt - 10/Kreis)

Antragssteller: Christoph Giesel

- konkurrierend zu 8
- konkurrierend zu 9
- konkurrierend zu 11
- konkurrierend zu 12
- konkurrierend zu 17
- konkurrierend zu 18

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Absätze 2, 3 und 4 von §7 in der Satzung des Landesverbandes zu ändern:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **Landkreis und/oder kreisfreien Stadt** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**- oder Regionalverbandes** müssen mindestens **2/3, mindestens aber vierzig, der akkreditierten Piraten zustimmen. Erstreckt sich der zu gründende Verband über mehrere Landkreise und/oder kreisfreien Städte, so müssen außerdem für jeden Landkreis bzw. kreisfreien Stadt mindestens 2/3, mindestens aber zehn, der im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt wohnenden** akkreditierten Piraten zustimmen.

(4) **Kreisverbände können eigene Regelungen für die Gründung von Ortsverbänden festlegen. Sofern keine Regelungen getroffen wurden, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) entsprechend.**

Alte Fassung:

(2) Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne der Bundessatzung, deren Gebiet sich über mehr als einen **politischen Kreis** erstreckt. Eine Koexistenz von Kreis- und Regionalverband auf dem selben Gebiet ist nicht zulässig.

(3) Der Gründung eines Kreis**verbandes** müssen mindestens **drei akkreditierte Piraten aus jedem politischen Kreis mehrheitlich zustimmen. Insgesamt müssen der Gründung mindestens zehn** akkreditierte Piraten **mehrheitlich** zustimmen.

(4) **Sofern der zuständige Kreisverband keine anderen Regelungen getroffen hat, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) Satz 2.**

Begründung:

Ich habe versucht den Paragraphen ein bisschen verständlicher zu formulieren. Inhaltlich hat sich einmal das „mehrheitlich“ geändert. Außerdem wird jetzt festgelegt, dass jeweils 2/3 zustimmen müssen.

SÄA 20 - Regeln zur Gründung von Untergliederungen

Antragssteller: Christoph Giesel

- ergänzend zu 17
- ergänzend zu 18
- ergänzend zu 19

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Absatz in §7 nach Absatz 3 einzuschieben und die nachfolgenden Absätze entsprechend der Nummerierung anzupassen:

> (4) Die übergeordnete Gliederung lädt zur Gründung einer Untergliederung ein, wenn mindestens die Hälfte der nach Absatz 3 für die Gründung geforderten Anzahl stimmberechtigter Piraten des Gebietes der zukünftigen Gliederung dies beantragen. Besitzt das Gebiet der zu gründenden Gliederung zum Zeitpunkt des Antrags nicht so viele stimmberechtigte Mitglieder wie in Absatz 3 für die Gründung gefordert, so kann der Antrag abgelehnt werden. Der Vorstand der übergeordneten Gliederung kann hierzu weitere Regeln beschließen.

Der aktuelle Absatz 4 bzw. zukünftige Absatz 5 des §7 wird wie folgt geändert:

> (5) Kreisverbände können eigene Regelungen für die Gründung von Ortsverbänden festlegen. Sofern keine Regelungen getroffen wurden, gilt für die Gründung von Ortsverbänden Absatz (3) und (4) entsprechend.

Begründung:

Dieser SÄA gilt für meine (Christophs) SÄA bzgl. der Untergliederungen.

SÄA 21 - Gliederung im LV

Antragssteller: Henning Lübbers

Antragstext:

Es wird beantragt in der Landesssatzung den Paragraphen §7 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt **kann** sich in Orts-, Kreis- und Regionalverbände **gliedern**.

Alte Fassung:

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt **gliedert** sich in Orts-, Kreis- und Regionalverbände.

SÄA 22 - Presseabteilungen

Antragssteller: Henning Lübbers
Liquid Feedback: Dafür: 14, Enthaltung: 2, Dagegen: 1 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgenden Text als neuen Abschnitt in die Satzung einfügen:

> Pressemitteilungen im Namen des Landesverbandes, der Kreisverbände oder Gruppierungen innerhalb der politischen Grenzen werden nur nach Überprüfung und Freigabe durch die SG Presse, den Presseabteilungen der Kreise oder des Pressebeauftragten der jeweiligen Gruppierung, an die Medien zugestellt. Dies soll uns vor Schnellschüssen und peinlichen Auftritten durch nicht von der Mehrheit gedeckten Einzelmeinungen bewahren. Es soll keine Zensur darstellen, sondern eine Überprüfung auf handwerkliche Richtigkeit. Ablehnungen von Pressemitteilungen durch die SG Presse, der Presseabteilungen der Kreise oder des Pressebeauftragten der jeweiligen Gruppierung müssen schriftlich begründet werden.
>
> Die SG Presse wird durch den Landesvorstand organisiert; Kreisverbände organisieren ihre Presseabteilungen selbständig und benennen die Berechtigten; Gruppierungen innerhalb von politischen Kreisen benennen dem Landesvorstand oder den zuständigen Kreisvorständen eine oder mehrere Personen, die offiziell durch den zuständigen Vorstand beauftragt werden. Die Presseabteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen geregelt werden.

SÄA 23 - Werbung

Antragssteller: Henning Lübbers

Antragstext:

An geeigneter Stelle der Satzung soll folgender Passus eingefügt werden:

> Der Landesverband soll keine Werbung mit kommerziellem Hintergrund oder solche, die mit den Programminhalten der Piratenpartei nicht vereinbar ist, auf Parteimedien erlauben. Dies betrifft insbesondere die Homepages des Landesverbandes und dessen Untergliederungen.

SÄA 24 - Parteiübertritt mit Mandat

Antragssteller: Henning Lübbers
Liquid Feedback: Dafür: 13, Enthaltung: 5, Dagegen: 8 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgenden neuen Absatz in Paragraph §3 der Landessatzung einfügen:

> Der Landesverband möge sich gegen die Mitgliedsaufnahme aussprechen, wenn die betreffende Person ein Kommunal-, Landtags- oder Bundestagsmandat bzw. Amt (Stadtrat etc.) inne hat, bis das zukünftige Mitglied dieses Mandat niedergelegt hat.
> Das soll auf alle Personen, die über eine Liste in solche Ämter gekommen sind, angewandt werden.
> Eine Person mit einem Mandat das direkt gewonnen wurde soll mitsamt dem Mandat aufgenommen werden.
> Parteilose können auch aufgenommen werden.

2 Programmänderungsanträge

P 1 - Zivilklausel für Hochschulen

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 18, Enthaltung: 0, Dagegen: 2 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Programmpunkt in das Wahlprogramm aufzunehmen:

> **Zivilklausel für Hochschulen**
>
> Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich dafür ein, eine Zivilklausel in das Landeshochschulgesetz (HSG LSA) aufzunehmen. Forschung für die Rüstungsindustrie, für militärische Zwecke oder durch Drittmittel von Einrichtungen mit militärischem und rüstungsspezifischen Hintergrund (z.B. dem Bundesministerium der Verteidigung) lehnen wir ab. Sogenannte „Dual-Use"-Güter (doppelter Verwendungszweck), wie z.B. Satellitentechnologie, müssen dabei besonders bewertet werden. Der Studierendenschaft und den Angestellten der Hochschule muss es möglich sein, eine Urabstimmungen mit möglichst kleiner Hürde einfordern zu können.
>
> Die Freiheit der Lehre kann nur dann gegeben sein, wenn sie zur zivilen und friedlichen Forschung eingesetzt wird. Daher fordern wir zusätzlich alle Informationen zu früheren, momentanen und zukünftig geplanten Forschungsprojekten mit militärischem Hintergrund zu veröffentlichen, um das Ausmaß bzw. den aktuellen Einfluss auf die Hochschulen festzustellen.
>
> Die PIRATEN sind sich allerdings im Klaren, dass eine Zivilklausel für Hochschulen keine allgemeine Problemlösung darstellt, dass kriegerische Handlungen oder Kriegsmaterial in der Welt existieren. Stattdessen soll die Kriegs-, Friedens- bzw. Konfliktforschung, d.h. die Analyse von internationalen Konflikten verstärkt an Hochschulen angeboten und gefördert werden, aber dahingehend keine Politikberatung zur Optimierung militärischer Interventionen darstellen.

Begründung:

Wir setzen uns für eine Zivilklausel ein, die nicht lediglich eine Selbstverpflichtung einer Hochschule, sondern gesetzlich verankert ist. Dies war bereits zwischen 1993 und 2002 im Landeshochschulgesetz des Landes Niedersachsen verankert (Rot-Grün), wurde von der schwarz-gelben Regierung aber wieder abgeschafft.

Hinweis zur Freiheit der Wissenschaftler_innen:

> Der weisungsfrei, selbständig arbeitende (Hochschul-)Wissenschaftler ist durch sein individuelles Grundrecht davor geschützt, in Bezug auf sein Forschungsthema und seine Methodik unmittelbar verpflichtende Ge- oder Verbote befolgen zu müssen. Jedoch muss er unter Umständen in Kauf nehmen, dass das Gros der zu verteilenden Mittel dem von ihm abgelehnten, vom zuständigen Organ jedoch rechtmäßig beschlossenen Forschungsschwerpunkt zufließt.

Quelle: `http://www.boeckler.de/pdf/mbf_gutachten_denninger_2009.pdf` (Seite 21)

Informationen

- Zivilklausel – Was ist das?
- FAZ v. 12.01.2011
- Zur Zulässigkeit einer so genannten „Zivilklausel" im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Gemeinsame Erklärung der Initiative „Hochschule für den Frieden – ja zur Zivilklausel"
- Zivilklause
- Dual Use
- AK Zivilklausel Uni Frankfurt
- Forschung für den Unfrieden: Wer betreibt wo Rüstungsforschung in Deutschland?
- Zur Zivilklausel an Hochschulen und Universitäten
- Effizienter Krieg führen: Friedensforschung als Politikberatung

P 2 - Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Sucht - bzw. Abhängigkeitspotential

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 15, Enthaltung: 0, Dagegen: 1 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Antrag ins Wahlprogramm unter dem Punkt „Drogen- und Suchtpolitik“ aufzunehmen:

> **Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Sucht - bzw. Abhängigkeitspotential**
>
> Um auf die Suchtgefahr bei bestimmten Medikamenten aufmerksam zu machen, müssen die Pharmahersteller in die Pflicht genommen werden. Wie bei Zigaretten üblich, sollten vereinheitlichte Warnhinweise auf die Medikamentenverpackungen aufgedruckt werden. Aus diesen muss hervorgehen, dass es sich bei dem Medikament um eine Arznei handelt, die ein Suchtrisiko birgt. Diese Warnhinweise sollen Patienten sensibilisieren und auf die Gefahr einer Sucht hinweisen.
>
> Der Grund: Die oft sehr versteckt in der Packungsbeilage beschriebenen Hinweise werden allzu leicht nicht wahrgenommen. Darüber hinaus könnte von Apotheken bei der Ausgabe des Medikamentes ein Informationsblatt zum Thema SSuchtgefahren bei Medikamentenängeboten werden. Dieses soll ein Angebot mit weiteren Informationen darstellen und Hilfe beim Auffinden von geeigneten Stellen für Hilfesuchende bieten.

Begründung:

Übernommen aus dem Wahlprogramm von NRW. Begründungstext nicht vorhanden, der Antrag ist aber ziemlich selbsterklärend.

P 3 - Kulturelle Förderung für Suchtgefährdete und Suchtkranke

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 11, Enthaltung: 2, Dagegen: 1 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Antrag ins Wahlprogramm unter dem Punkt „Drogen- und Suchtpolitik“ aufzunehmen:

> **Kulturelle Förderung für Suchtgefährdete und Suchtkranke**
>
> Insbesondere Konsumenten illegaler Drogen sind häufig gefangen im Kreislauf der Drogenbeschaffung, des Drogenkonsums und der Bewältigung ihres Tagesablaufs. Ein Ausbruch aus diesem Kreislauf ist ohne fremde Unterstützung oft nicht möglich. Suchtberatungsstellen in den einzelnen Kommunen tragen bereits seit Jahren ihren Teil dazu bei, einen organisierten Tagesablauf zu ermöglichen - sei es durch Streetworker, Szenetreffpunkte in Krankenhäusern und/oder JVAs oder beispielsweise Kontaktläden, in denen es den Abhängigen ermöglicht wird ihren Alltag zu organisieren.
>
> Einige kommunale Beratungsstellen gehen noch einen Schritt weiter. Sie bieten ihrer Klientel die Möglichkeit sich am kulturellen Austausch zu beteiligen. Es werden Literatur-Lesungen von und für Abhängige, mit anschließender Diskussion angeboten; ebenso können eigene Texte präsentiert werden. Des Weiteren werden Kunst-Ausstellungen von Werken Abhängiger, sei es Malerei oder Fotografie in den Räumen der Beratungsstellen durchgeführt. Theaterprojekte sind nur ein weiteres Spektrum. Unterstützt werden Einrichtungen zudem durch lokale Kulturvereinigungen. Der Effekt dieser Maßnahme ist unbestritten, den Abhängigen werden neue Wege aufgezeigt, das Selbstbewusstsein wird gestärkt und eine Resozialisierung wird vorangetrieben.

Begründung:

Übernommen aus dem Wahlprogramm von NRW (WP234 - Kulturelle Förderung für Suchtgefährdete und Suchtkranke). Begründungstext nicht vorhanden, der Antrag ist aber ziemlich selbsterklärend.

P 4 - Förderung gemeinfreier Werke und Kulturgüter

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 24, Enthaltung: 0, Dagegen: 0 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Abschnitt in das Grundsatz- oder Wahlprogramm (bitte Anregungen wohin):

> **Förderung gemeinfreier Werke und Kulturgüter**
>
> Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt fordert den besseren Zugang zu Kulturgütern und geschichtlichen Dokumenten, deren Urheberrechte nach deutschem Urheberrecht (UrhG) ausgelaufen und welche damit gemeinfrei sind. Alle gemeinfreien Werke (Audio, Video, Bild, Text etc.) an denen das Land Sachsen-Anhalt die Urheberrechte besaß, sollen auf einer Online-Plattform kostenlos und in digitaler Form allen Menschen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen möglichst alle Optionen ausgeschöpft werden, Bild und Ton barrierefrei zugänglich zu machen (z.B. durch Untertitel, Transkripte o.ä.). Weiterhin setzen sich die PIRATEN für bundesweite Projekte ein, die zum Ziel haben, die Bereitstellung gemeinfreier Werke voranzutreiben und für alle frei verfügbar zu machen.

Begründung:

Gemeinfreie Kulturgüter sind momentan kaum zu finden bzw. werden nicht gefördert. Im Gegensatz zu den USA, in denen viele Werke unter Public Domain zur Verfügung stehen (z.B. unter http://www.archive.org), erlaubt das momentane Urheberrecht nur wenig Spielraum. So werden bspw. Filme erst gemeinfrei (d.h. das Urheberrecht läuft aus), wenn Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der Musik 70 Jahre verstorben sind [1]. Eine Förderung solcher gemeinfreien Kulturgüter ist anzustreben.

[1] http://www.schulen-ans-netz.de/uploads/tx_templavoila/Urheberrecht.pdf (Seite 8)

P 5 - Zufällige Reihenfolge der Parteien und Kandidaten auf Wahlstimmzetteln

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 17, Enthaltung: 2, Dagegen: 0 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Punkt in das Wahlprogramm aufzunehmen:

> **Zufällige Reihenfolge der Parteien auf Wahlstimmzetteln**
>
> Die PIRATEN setzen sich für eine Änderung der Wahlgesetze auf allen Ebenen ein, um eine zufällige Positionierung der Parteien und Kandidaten auf jeweils allen Stimmzetteln zu gewährleisten. Die Reihenfolge soll dabei nicht mehr durch die Anzahl der Stimmen bei der letzten Wahl festgelegt sein, sondern zufällig ausgelost werden. Dies soll den sogenannten „Primacy-Effect“ bzw. Primäreffekt (frühere Informationen haben einen stärkeren Effekt, als spätere) verhindern, welcher der Partei zugute kommt, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen bekommen hat. Der Unterschied zwischen der oberen und einer unteren Position erbrachte laut einigen Studien im Schnitt zwischen 2 bis 5 Prozent mehr Wählerstimmen. Eine schrittweise Einführung beginnend auf kommunaler Ebene soll weitere Erfahrungswerte für eine landes- und bundesweite Umsetzung liefern.

Begründung:

Signifikante Effekte der Namensreihenfolge tauchten in 43% der Test auf. 89% dieser Effekte waren Primäreffekte, wobei Kandidat_innen an oberster Stelle bevorzugt wurden. Im Durchschnitt stiegen die Stimmanteile um 2,33% im Vergleich zu einer Platzierung ganz hinten (siehe Miller & Krosnick, 1998, S. 315).

> Bei Wahlen, in deren Vorfeld wenig Informationen zur Verfügung stehen oder Informationsaufnahme mit hohen Anstrengungen oder Kosten verbunden ist, hat der primacy Effekt einen hoch signifikanten Einfluss auf die Wahlentscheidung, selbst wenn doch vorhandene cues wie Geschlecht der Kandidaten oder der Amtsinhabervorteil mit in die Betrachtung einbezogen werden. So konnte Brockington (2003: 15) zeigen, dass bei general elections, die von primary elections unterschieden werden, '(...) on average, a candidate would suffer a vote share loss of 5.2 percent at the precinct level for each place down on the ballot his or her name was found.' (...) Wie bereits weiter oben angedeutet und wie im Vorfeld der Untersuchung unterstellt, könnte das Auftreten oder die Berücksichtigung der Stimmzettelpositionierung bei der Wahlentscheidung abnehmen, je mehr Informationen und je mehr Wissen im Vorfeld einer Entscheidung erlangt wird und für die Entscheidung herangezogen werden kann

(Jungwirth, 2007, S. 53).

Wir streben an, dass Machtstrukturen sich nicht verfestigen bzw. reproduzieren. Daher ist eine zufällige Reihenfolge der Parteien auf einem Stimmzettel anzustreben.

Der Antrag wurde auch auf Bundesebene im LQFB eingestellt.

Quellen:

- Miller & Krosnick (1998): The Impact of Candidate Name Order on Election Outcomes, Public Opinion Quarterly, Vol. 62, No. 3, pp. 291-330.
- Jungwirth (2007): Politisches Wissen - Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Erfassung und gesellschaftliche Bedeutung.
- http://de.wikipedia.org/wiki/Prim%C3%A4reffekt
- http://www.sueddeutsche.de/wissen/wahlen-und-psychologie-bizarre-waehlerentscheidungen-1.48456-4

P 6 - Kulturerhalt und -förderung - Fördertopf

Antragssteller: Alexander Magnus
Liquid Feedback: Dafür: 19, Enthaltung: 2, Dagegen: 2 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Text in das laufende Parteiprogramm aufzunehmen:

> Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich dafür ein, einen Fördertopf einzurichten, um Initiativen, Organisationen und Vereinen, die der Förderung von Kultur, Bildung, politischer Aufklärung und Gleichbereichtigung dienen, zu unterstützen. Die Budgetgröße soll dabei von Mitteln des Wirtschafts- und Innenministeriums abgezogen werden. Die Förderung soll prinzipiell allen Vereinigungen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht entgegenstehen, möglich sein. Um auch kleineren Initiativen die Möglichkeit zu geben Mittel zu beantragen, müssen die Bedingungen für die Förderung möglichst niedrigschwellig sein. Sie dürfen nicht an politische Forderungen oder eine Gesinnungsprüfung gebunden sein. Eine paritätisch besetzte Komission aus Vertretern des Bildungs-, Kultus- und Innenministeriums sowie Vertretern von oben genannten Vereinen soll die Förderbedingungen nach den vorgenannten Maßgaben erarbeiten und über Förderungsanträge entscheiden. Die Gesamtgröße der Kommission soll in der parlamentarischen Verhandlung festgelegt werden. Vereinsvertretern, die sich um einen Sitz in der Kommission bewerben, darf dieser Sitz nicht verwehrt werden, es sei denn, die Ausrichtung des Vereins widerspricht in seinen Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Ordnung. Die Kommission soll mehrmals jährlich öffentlich tagen, um die Förderung und die Förderbedingungen kontinuierlich zu evaluieren und zu verbessern. Sämtliche Ergebnisse und Förderungsbescheide der Kommissionstagungen müssen in maschinenlesbarer Form und barrierefrei kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Mit diesem Antrag soll konkrete Hilfe und Förderung gerade für kleinere Initiativen und Vereine geboten werden, die durch die nur schleppend bearbeitende und tendentiell auf Prestigeprojekte ausgelegte Verwaltung keine oder unzureichende Finanzierung erfahren.

P 7 - Präventionsmaßnahmen gegen menschenverachtende Meinungen

Antragssteller: Alexander Magnus
Liquid Feedback: Dafür: 22, Enthaltung: 2, Dagegen: 3 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Text in das laufende Parteiprogramm aufzunehmen:

> Menschenverachtene Weltbilder und Meinungen werden in der Gesellschaft immer salonfähiger. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken ist es notwendig, Engagement für politische Aufklärung und Präventation zu fördern. Dazu zählen unter anderem Aussteigerprogramme, schulische Informationsveranstaltungen, Konzerte sowie öffentliche Feste zur Förderung von Toleranz und Gleichberechtigung. Diese Initiativen wurden in den letzten Jahren durch Budgetkürzungen – unter anderem seitens des Bundesfamilienministeriums – erheblich behindert und mitunter unmöglich gemacht. Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich dafür ein, dass diese Schritte rückgängig gemacht werden, damit diese Programme nicht nur ihre alte Stärke zurückgewinnen, sondern darüber hinaus weiter ausgebaut werden können.

Begründung:

Nach dem erfolgreichen Abstimmen des Antrages zum Bekenntnis gegen menschenverachtende Meinungen soll dieser Antrag erste konkrete Maßnahmen anbieten, um gegen die vorgenannten Weltbilder Stellung zu beziehen und Hilfe zu bieten.

P 8 - Waffenrecht (zurückgezogen)

Antragssteller: Alexander Magnus
Liquid Feedback: Dafür: 9, Enthaltung: 4, Dagegen: 2 (Link)
Liquid Feedback: Dafür: -, Enthaltung: -, Dagegen: - (Link) (Quorum nicht erreicht)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Text in das laufende Parteiprogramm aufzunehmen:

> Die Verschärfungen der Waffengesetze in den letzten Jahren dienten vor allem dazu, Sicherheit vorzutäuschen und einfache und schnelle Antworten auf komplizierte Probleme zu geben. Die Piraten setzen sich für eine Reformierung der Waffengesetze ein, welche die sorgfältige Aufbewahrung von Schusswaffen regeln und dadurch die Sicherheit aller Bürger gewährleisten. Wir lehnen es aber ab, beispielsweise Sportschützen und Softair-Spieler zu Sündenböcken für gesellschaftliche Probleme zu machen.

Begründung:

Angepasster Antrag nach http://www.piratenpartei-bw.de/wp-content/uploads/wahlprogramm_screen.pdf (PDF-Seite 32). Die PIRATEN als Bürgerrechtspartei treten dafür ein, Bürgerrechte Einzelner nur aufgrund klarer, nachweisbarer Fakten einer tatsächlichen Gefährdung einzuschränken. WaffR-Verschärfungen sind in der Regel aus populistischem Aktionismus nach einzelnen Ereignissen geschehen; nationale wie internationale Datenlagen geben viele der Verschärfungen nicht her. Die AG Waffenrecht bearbeitet auf Bundesebene das Thema und schließt sich Forderungen nach wirksamen und der Sicherheit dienenden Maßnahmen an (z.B. http://www.dsb.de/media/PDF/Recht/Waffenrecht/Neues%20Waffenrecht/DSB_Poster_A4.pdf oder eine verbindliche Regelung der Anforderungen auf Alarmanlagen in Tresorräumen). Die auf Landesebene und darunter geregelte Ausführung des WaffR macht das Thema auch für die Landespolitik wichtig (einheitliche Regeln zur Bewilligung von Anträgen und zu Kontrollen). Für eine Bürgerrechtspartei - im Gegensatz zu einer populistischen und paternalistischen Verbotspartei) - ist die Frage, warum Privatleute Waffen besitzen wollen, nicht relevant, ebenso wenig, warum Bürger Paintball spielen wollten oder statt Büchern digitale Medien verwenden (#Heveling)

P 9 - Aufhebung des ESM Vertrages

Antragssteller: Lutz Kölbl

Antragstext:

Es wird beantragt im Grundsatzprogramm und im Wahlprogramm der Piratenpartei Deutschland zur kommenden Bundestagswahl 2013, die Aufhebung des ESM Vertrages an geeigneter Stelle einzufügen. Der Landesverband der Piratenpartei Deutschland – Sachsen Anhalt möge dazu eine Stellung beziehen.

Der wesentliche Inhalt des ESM-Vertrages und Begründung des Antrages:

1. Die Regierungen gründen die erste europäische, supranationale, ESM-Bank. Diese Mega-Bank braucht keine Banklizenz (Art. 1, Art. 32, Abs. 9).

2. Die ESM-Bank hat Blankovollmacht für unbeschränkte Geschäfte jeder Art (Art. 3).

3. Die schwachen Euro-Ländern haben Stimmrechtsvorteile (Art. 4).

4. Die jeweiligen Finanzminister (für die BRD: Dr. W. Schäuble) bilden den Gouverneursrat (BoG) der ESM-Bank. Der BoG und die Räte sind rechtlich unantastbar, haben die totale Kontrolle und letzte Entscheidungsmacht in allen finanziellen, sachlichen und personellen Dingen der ESM-Bank. (Art. 5).

5. Die Gouverneure setzen sich ihr Gehalt und das ihrer Direktoren geheim in unbekannter Millionenhöhe selbst fest (Art. 5 Abs. 7 (n), Art 34).

6. Das Aktien-Haftungs-Kapital der ESM-Bank beträgt (zunächst) € 700 Mrd. aufgeteilt in (a) € 80 Milliarden einzuzahlende Aktien und (b) € 620 Milliarden abrufbare Aktien. (Art.

8 Abs. 1). Das Haftungs-Kapital kann ggf. durch Ausgabe neuer Aktien (auch höheren Nennwerts!) bis in Billionenhöhe (c) beliebig erhöht werden (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1).

7. Im Ernstfall muss ESM-Haftungskapital binnen 7 Tagen eingezahlt werden oder wird auf die übrigen Aktionäre umgelegt (Art. 9, Art. 10, Art. 25 Abs. 1 c, 2).

8. Die Deutschen haften (Ziff. 6), für (Minimum) 27% - 100% (Maximum) aus € 700 Mrd. Wird das Aktien-Haftungs-Kapital erhöht (Art. 8, Art 10), kann sich daraus erhöhte Haftung über € 700 Mrd. hinaus ergeben (Art. 9, Art. 10, Art. 25 Abs. 1 c, 2).

9. Die ESM-Bank kann: (A) Überziehungskreditlinien einräumen, Art 14 ; (B) Banken finanzieren, Art. 15; (C) Kredite geben, Art. 16; (D) direkt Staatsanleihen ankaufen, Art. 17; (E) indirekt Staatsanleihen ankaufen, Art. 18; (F) diese Liste ändern, also auch erweitern, Art. 19; (G) Zinspolitik betreiben, Art. 20; (H) Eurobonds herausgeben, Art. 21. - Summa summarum Finanzgeschäfte jeder Art und Höhe betreiben. (Art. 14 – 21).

10. Die ESM-Bank kann unbegrenzt Kredit/Geld aufnehmen um Schulden schwacher Länder/ Banken zu finanzieren. Diese neuen ESM-Schulden werden durch das Aktienkapital der ESM-Bank (mindestens € 700 Mrd.) gedeckt, für dessen Einzahlung am Ende die Bürger mit ihrem ganzen Vermögen haften. Wegen des Dominoeffektes beträgt die Haftung im Extremfall € 700 Mrd. (ggf. erhöht gem. Art.10!) für alle in Europa verteilten Gelder/ Kredite. Die Regierung führt so heimlich Eurobonds ein, ohne dies auszusprechen, Art. 21.

11. Die ESM-Kredite (Art. 14, 15, 16) haben im Konkurs eines Eurolandes Nachrang gegenüber IWF-Krediten. Daraus folgt ein massiv erhöhtes Haftungs-Risiko (Präambel, Abs. 13, 14).

12. Die zahlenden und haftenden Bürger haben keine Möglichkeit die Geschäfte der ESM-Bank durch Bestellung unabhängiger externer Prüfer auf ordnungsgemäße, sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Solche Prüfungen sind ausgeschlossen (Art. 26 - 30).

13. Die ESM-Bank samt Vermögen ist immun, von Kontrollen und Lizenzen jeder Art befreit, kann nicht vor Gericht belangt werden. Gerichtliche/gesetzgeberische Maßnahmen gelten für sie nicht. Die Bank ihrerseits hat Klagerecht gegen jedermann. (Art. 32, 32 Abs. 9).

14. Die Gouverneure (incl. Dr. Schäuble) und Mitarbeiter der ESM-Bank haben Schweigerecht und sichern so die Geheimhaltung (a) der Operationen der Bank, (b) eigenen Aktivitäten innerhalb der ESM-Bank und insbesondere (c) die Bestimmungen von Art. 32, 34 - 36 ab.

15. In ihrem Interesse genießen alle Gouverneure (incl. Dr. Schäuble), Direktoren etc. pp Immunität hinsichtlich ihrer geschäftlichen Tätigkeit für die ESM-Bank, gleich ob hunderte Milliarden Euro verschleudert, vernichtet, oder veruntreut werden (Art. 35).

16. Die Gehälter der Gouverneure (s.o. Ziff. 5), Direktoren, sonstigen Mitarbeiter der Bank sind von allen (auch indirekten) Steuern und Abgaben vollständig befreit und unterliegen nur einer internen (!) Steuer an die ESM-Bank, Art. 36 Abs. 5.

17. Das Volumen der (konsolidierten) Darlehensvergabe von ESM und EFSF ist unbegrenzt und nur in der Übergangsphase auf 500 Milliarden EUR beschränkt (Art. 39, Art 10).

18. Da der jeweilige Regierungschef/Kanzler den Finanzminister/Gouverneur bestimmt, wird es zu Machtkämpfen um dieser Posten kommen.

19. Mit Ratifizierung des ESM-Vertrages besiegeln die deutschen Bundestagsabgeordneten das Ende ihrer eigenen demokratischen, nationalen Rechte, (Art. 47 Abs. 1).

Ab 1999 haben die Euro-Regierungen durch unprofessionelle Finanzpolitik Kreditorgien und die Eurokrise ausgelöst. Über den ESM sollen nun die Schulden der „Club-Med.-Länder“ in Höhe von Billionen klammheimlich u.a. deutschen Bürgern aufgeladen werden, während schuldige Finanzminister/Politiker mit haarsträubenden Privilegien, einem Quantensprung im Einkommen und unvorstellbarem Machtzuwachs belohnt und alte Fehlentscheidungen vertuscht werden.

Der ESM-Vertrag ist eine Verhöhnung und Verspottung des gesunden Menschenverstandes und der europäischen Rechtstradition schlechthin. Schon das Ansinnen der Regierenden, die Einrichtung der ESM-Bank durch das deutsche Parlament absegnen zu lassen, ist der schwerste Anschlag gegen die Demokratie und die deutsche Nation seit 1933. Mit dem ESM-Vertrag putscht eine kleine Gruppe von Regierenden gegen ihr eigenes Volk.

Begründung:

eingereicht per eMail am 13.09./Begründung siehe Antragstext

P 10 - Antrag auf Entfernung des Positionspapier PP002 mit dem Titel 'Geldreformen als Schlüssel gegen die Finanzkrise'

Antragssteller: Thomas Hübner
Liquid Feedback: Dafür: -, Enthaltung: -, Dagegen: - (Link)

Antragstext:

Antrag auf Entfernung des Positionspapier PP002, eingefügt auf dem LPT2012.1, mit dem Titel Geldreformen als Schlüssel gegen die Finanzkrise.

Alte Fassung:

> **Geldreformen als Schlüssel gegen die Finanzkrise**
>
> Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich für Reformen im Geldsystem ein. Insbesondere sollen durch parallele umlaufgesicherte Geldsysteme alternative Finanzierungsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen werden, regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützt werden und insgesamt damit die Umverteilung von Arm zu Reich durch unser Geldsystem unterbrochen und schrittweise abgelöst werden.

Begründung:

Begründung: Weder vor noch nach dem LPT2012.1, auf dem die Aufnahme dieses Positionspapiers beschlossen wurde, gab bzw. gibt es eine anwendbare Argumentation für diese Position. Den Mitgliedern des Landesverbandes konnte bisher nicht vermittelt werden, wie diese Position in der Öffentlichkeit vertreten werden soll. Auf Nachfragen in den Mailinglisten kamen von den Initiatoren bisher nie schlüssige Argumentationen, die an Infoständen und in der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden könnten, sondern lediglich Hinweise auf youtube-Videos über Vorträge von Dritten. Auf Kritik (siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Umlaufgesichertes_Geld#Kritik) wird dabei nicht eingegangen.

Da das Thema an sich, gerade im Hinblick auf Auswirkungen der Umlaufsicherung, schwer an die Bevölkerung vermittelbar ist, fehlen hier eine handfeste Argumentationskette und wissenschaftliche Argumente. Es gibt zu diesem Thema keinerlei Ausarbeitungen seitens des Landesverbandes, der Vor- und Nachteile von umlaufgesicherten Geldsystemen auf einfache Weise beschreibt. Insbesondere fehlt es an einer Begründung, inwieweit umlaufgesicherte Geldsysteme und Regionalwährungen als Schlüssel gegen die Finanzkrise wirken sollen.

Erschwerend kommt hinzu, das eine Liquid Feedback Abstimmung vor dem LPT2012.1 mehrheitlich ergab, keine Positionen zum Geldsystem einzunehmen noch diese in ein Programm aufzunehmen. (http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/issue/show/4.html) Das LQFB-Meinungsbild wurde der Mitgliederversammlung während der Verlesung des Antrages nicht bekannt gemacht und die Abstimmung über das Positionspapier fand zu einem Zeitpunkt statt, an dem der LPT weit fortgeschritten war, so dass nur noch ein kleiner Teil der zu Beginn akkreditierten Piraten im Saal war.

Wir empfehlen daher, die Rücknahme des Positionspapieres und evtl. Neuabstimmung, sobald eine schlüssige, mit wissenschaftlichen Argumenten hinterlegte und vermittelbare Begründung des Antrages vorliegt.

3 Geschäftsordnungsanträge

GOA 1 - Wiedereinführung der zwei Stimmkarten

Antragssteller: Alexander Zinser & Christoph Giesel
Wiki-Version: 19:21, 12. Apr. 2012

Antragstext:

Der LPT möge beschließen, § 5 Abs. (2) der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

> (2) Für offene Wahlen und Abstimmungen erhält jeder Stimmberechtigte zwei Stimmkarten, die durch Farbe, Symbol und Beschriftung als »Ja« und »Nein« gekennzeichnet sind. Bei Abstimmungen wird in einer Abfrage gleichzeitig nach Ja- und Nein-Stimmen gefragt, es ist die jeweils gewünschte Stimmkarte zu zeigen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alte Fassung:

> (2) Für offene Wahlen und Abstimmungen erhält jeder Stimmberechtigte eine Stimmkarte. Bei Abstimmungen wird in einer Abfrage nacheinander nach Ja- und Nein-Stimmen gefragt, bei Zustimmung ist die Stimmkarte zu zeigen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Begründung:

Laut Geschäftsordnung ist vorgeschrieben, dass es zwei Stimmkarten für Ja und Nein geben muss (die man hochhält). Wir haben aus ökologischen Gründen keine unterschiedlichen Stimmkarten - also jeder bekommt nur eine. Dieser Antrag ist Alternativlos. :D

4 Sonstiger Antrag

SA 1 - Umbenennung des Landesverbandes

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: -, Enthaltung: -, Dagegen: - (Link)

Antragstext:

Der „Landesverband Piratenpartei Sachsen-Anhalt“ möge in „Landespflaster Piratenpartei Sachsen-Anhalt“ umbenannt werden.

Begründung:

Verbände müssen unter hohem Druck angelegt werden, während Pflaster nahezu von allein kleben. Der Aufwand eines Verbandswechsels ist sehr viel höher, als eines Pflasterwechsels und letzterer benötigt weniger Resourcen.

Inspiriert durch https://twitter.com/beapirate/statuses/224490108374614020

SA 2 - LiquidFeedback-Support für Anträge

Antragssteller: Stephan Schurig
Liquid Feedback: Dafür: 10, Enthaltung: 1, Dagegen: 1 (Link)

Antragstext:

Der Landesverband möge es einrichten, dass Mitglieder, die (noch) nicht über einen Liquid-Feedback(LQFB)-Zugang verfügen, oder diesen nicht nutzen können (technische oder Verständnisbarrieren), eine Möglichkeit bekommen, Anträge beim Vorstand für das LQFB einzureichen. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sollen diese dann stellvertretend einstellen können, insofern sie nicht gegen die Grundsätze der Piratenpartei Deutschland verstoßen.

Weiterhin wäre es denkbar, dass Nicht-Mitglieder Anträge über ein Formular einreichen können und diese dann von einem Mitglied/den beauftragten Personen/dem Vorstand des Landesverbandes übernommen und ins LQFB eingestellt werden können.

Begründung:

Momentan gibt es ziemlich hohe Hürden für Menschen, die nicht technikaffin sind. Anstatt sich mühsam durch LQFB arbeiten zu müssen, sollte es weitere einfache Möglichkeiten der Beteiligung geben. Ansprechpartner bzw. ein Support (z.B. eine Servicegruppe auf Landesebene) wäre dafür sinnvoll, um solche Anträge zu übernehmen und für andere Mitglieder einzustellen.

Anträge von Nicht-Mitgliedern könnten damit ebenso einfließen, insofern sie von einem Mitglied übernommen werden. Tut dies kein Mitglied, passiert nichts weiter.

SA 3 - Transparenzstandards für Vorstandsmitglieder und Mandatsträger

Antragssteller: Christoph Giesel
Liquid Feedback: Dafür: 13, Enthaltung: 1, Dagegen: 1 (Link)

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Tranzparenzstandards als Empfehlung für alle derzeit und zukünftig amtierenden Vorstandsmitglieder und Mandatsträger der Piratenpartei Sachsen-Anhalt sowie dessen Gliederungen beschließen:

> Vorstandsmitglieder sämtlicher Gliederungsebenen sowie Abgeordnete/Mandatsträger der Piratenpartei Deutschland bzw. ihrer Fraktionen in Volksvertretungen verpflichten sich an geeigneter Stelle im Internet mindestens folgende Informationen über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen und aktuell zu halten:
>
> **Bezüge**
>
> - Bezüge, die sich auf Grund des Amts/Mandats ergeben
> - Nebeneinkünfte, Höhe, sowie durch welche Tätigkeit (nicht bei Vorstandsmitgliedern, oder bei kommunalen Mandatsträgern, die lediglich Aufwandsentschädigung erhalten)
> - Ausstattung, die aufgrund des Amts/Mandats bezahlt wird
> - Sonderzahlungen, die sich aus dem Amts/Mandat ergeben (z.B. Reisekostenerstattungen, Bezuschussung der Krankenkasse usw.)
>
> *Bei Ausstattungen, Sonderzahlungen und Nebeneinkünften einmaliger Natur gilt eine Bagatellgrenze von 500 € (pro Monat). Hierbei reicht die Angabe eines kumulierten Überschlagswerts (z.B. Büromaterial für 100 €).*
>
> **Parlamentarische/Politische Arbeit und Lobby**
>
> - Treffen mit Lobbyisten und Interessenvertretern, hier insbesondere
> - Datum
> - Personen
> - Organisation sowie
> - Thema des Gesprächs (ggf. mit inhaltlichem Überblick des Gespräches)
> - Gesellschaftliche Anlässe, Empfänge und Politische Abende, an denen man aufgrund seines Amts/Mandats teilgenommen hat
> - Parlamentarische/Politische Initiativen, an deren Ausarbeitung sie beteiligt waren

Begründung:

Die Piratenpartei fordert Transparenz. Wir können nur etwas fordern, was wir es selbst vorleben.

Dieser Antrag unterscheidet bei Nebeneinkünften zwischen Amts- und Mandatsträger. Dies wurde vor allem deshalb gemacht, weil unsere Partei basisdemokratisch sein soll und somit die Vorstände weniger zu sagen haben - sie sind mehr oder weniger nur für die Organisation und Administration zuständig. Da sie selber nur soviel Einfluss auf die Programmentwicklung wie jeder andere Pirat haben, bringt eine Beeinflussung bzw. Bestechung dieser wenig etwas. Sofern Vorstände auf Grund des Amts Geld von Firmen erhalten, ist dies schon mit dem Punkt "Bezüge, die sich auf Grund des Amts ergebenäbgedeckt. Außerdem muss man es sich bewusst machen, dass Vorstände nur ehrenamtlich tätig sind. Daher sehe ich es nicht für notwendig an, dass unnötig in die Persönlichkeitsrechte der Vorstände eingegriffen werden soll.

Zudem wurde eine Bagatellgrenze angeregt, die in ein wenig veränderter Form im Antrag eingeflossen ist. Kleinbeiträge können kumuliert und deren Wert überschlagen werden, um den Amts- bzw. Mandatsträger Zeit zu sparen.

SA 4 - GTFO 1337 - Sportdynamitfischen

Antragssteller: Alexander Zinser

Antragstext:

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt erkennt an, dass Sportdynamitfischen unter Verwendung thermonuklearer Sprengsätze nicht zur Vorbereitung von Fischfilet geeignet ist.

Begründung:

Inspiriert durch die AG Sportdynamitfischen muss dies einfach mal gesagt werden.

SA 5 - Audioprotokoll des LPT

Antragssteller: Stephan Schurig

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, ein Audioprotokoll zu erstellen. Dies soll alle Diskussionen auch nachträglich nachvollziehbar machen sowie die Schrift-Protokollierenden entlasten.

Inwieweit die Risiken durch Privatfu einzuschätzen sind, möge der Landesparteitag abwägen. Ggf. können nachträglich private Informationen aus der Aufnahme gelöscht werden, insofern sie in die Privatsphäre Anderer eingreift.

Begründung:

Weil das gut ist. Oder wenigstens sein könnte.